



**Verzeichnis „Technisches Regelwerk - Wasserstraßen“ (TR-W),
Ausgabe 2018-11, einschließlich „Verwaltungsvorschrift
Technische Baubestimmungen - Wasserstraßen“ (VV TB-W)**

Anhang 7 zum Erlass WS 12/5257.15/1-10 vom 30.11.2018 zu

A 1.2.2.6 Bauliche Anlagen im Erd- und Grundbau

**- Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezial-
tiefbau) - Pfähle mit kleinen Durchmessern (Mikropfähle)**

DIN EN 14199:2012-01, DIN SPEC 18539:2012-02 Ergänzende Fest-
legungen zu DIN EN 14199:2012-01:

Bei Anwendung der DIN EN 14199:2012-01 in Verbindung mit DIN
SPEC 18539:2012-02 ist folgendes zu beachten:

1. Für Verbundpfähle nach DIN SPEC 18539:2012-02, A 3.33
und Pfähle aus duktilen Gusseisenrohren ist für das gesamte
Pfahlssystem eine allgemeine bauaufsichtliche Zulas-
sung/allgemeine Bauartgenehmigung oder eine CE-
Kennzeichnung in Verbindung mit einer allgemeinen Bauart-
genehmigung erforderlich. Diese werden durch das Deutsche
Institut für Bautechnik (DIBt) erteilt. Sollte für besondere Sys-
teme eine Zustimmung im Einzelfall erforderlich werden, kann
diese durch das BMVI erteilt werden.

Die Anwendung von Bausätzen für Verpresspfähle mit klei-
nem Durchmesser und Bausätzen mit Hohlstäben für selbst-
bohrende Verpresspfähle mit einer Europäischen Technischen
Zulassung (ETA) ist nur für vorübergehenden Einsatz (≤ 2
Jahre) zulässig.

2. Bei Mikropfählen nach DIN EN 14199:2012-01, an denen
Probelastungen durchgeführt werden sollen, ist die Bemes-
sung der inneren Tragfähigkeit des Pfahls nach DIN
1054:2010-12 Abschnitt 7.6.2.2 A (1b) immer so durchzuführen,
dass die Prüfkraft nach DIN 1054:2010-12 gemäß „7.5.2.1
A (5)“ aufgebracht werden kann.



Seite 2 von 2

3. Die nach DIN EN 14199:2012:02 Abschnitt 10 zu führenden Aufzeichnungen sind von der örtlichen Bauüberwachung an jedem Tag gegenzuzeichnen. Die örtlichen Dienststellen haben sich die Herstellungsberichte in einfacher Ausfertigung vorlegen zu lassen. Eine Ausfertigung dieser Unterlagen ist zu den Bauakten zu nehmen.
4. Bei der Ausführung von Pfählen bei schwierigen Baumaßnahmen ist die Bundesanstalt für Wasserbau rechtzeitig zu beteiligen, insbesondere für die Festlegung der Tragfähigkeit und die Durchführung der Probelastungen. Eine Kopie der Niederschrift über die Probelastungen ist der Bundesanstalt für Wasserbau zuzuleiten.